



MAG. KLAUDIA TANNER
BUNDESMINISTERIN FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

S91143/79-PMVD/2020

26. Juni 2020

Herrn

Präsidenten des Nationalrates

Parlament

1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Loacker, Kolleginnen und Kollegen haben am 28. April 2020 unter der Nr. 1755/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Überstundenabbau in den Ministerien“ gerichtet. Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Einleitend ist festzuhalten, dass das Modell „Kurzarbeit“ nur für jene Bereiche relevant ist, die auf Grund der COVID-Krise Umsatzausfälle oder erhebliche Rückgänge zu verzeichnen haben. Dies trifft auf den Bereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung (BMLV) nicht zu. Tatsächlich hatte und hat das Ressort auf Grund der COVID-Krise in vielen Bereichen einen erheblichen Mehraufwand zu verzeichnen. So unterstützte das Bundesheer die Gesundheits- und die Sicherheitsbehörden im Gesundheits- und Grenzmanagement, es half bei der Herstellung von Desinfektionsmitteln und im logistischen Management im Lebensmittelhandel, es leistete Unterstützung für das Bundesministerium für Inneres beim Objektschutz und beim Schutz kritischer Infrastruktur, für das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten bei der Rückholung von Bürgern nach Österreich und beim Betrieb der Hotline AGES, um nur einige Beispiele zu nennen. Auch wurde erstmals in der Geschichte der Zweiten Republik die Miliz zum Einsatzpräsenzdienst einberufen. Das BMLV hat daher auf eine Anordnung zum Verbrauch von Erholungsurlaub und Abbau von Mehrdienstleistungen verzichtet.

Im Einzelnen beantworte ich die vorliegende Anfrage wie folgt:

Zu 1:

Wie einleitend ausgeführt, hat sich der Arbeitsbedarf auf Grund der COVID-Maßnahmen im BMLV nicht verringert. Es wurden daher keine derartigen Verfügungen getroffen.

Zu 2:

Hiezu verweise ich auf nachstehende Übersicht:

Dienstbehörde	Beamte	Vertragsbedienstete	gesamt
BMLV und unmittelbar nachgeordnete Dienststellen	4.241	1.263	5.504
Kommando Streitkräfte	13.752	1.253	15.005
Kommando Streitkräftebasis	2.922	577	3.499

Zu 2a und 2b:

Hiezu darf darauf hingewiesen werden, dass nach § 49 Abs. 2 BDG 1979 eine Abrechnung im Kalendervierteljahr zu erfolgen hat, weshalb die Abrechnung für das 2. Quartal 2020 noch nicht abgeschlossen ist. Die genannten Zahlen betreffen daher lediglich die Monate März und April. Des Weiteren kann eine Unterscheidung, ob der Abbau der Mehrdienstleistungen auf Grund einer Anordnung oder auf freiwilliger Basis erfolgte, nicht ohne erheblichen und übermäßigen Verwaltungsaufwand getroffen werden. Ich ersuche daher um Verständnis, dass dieses Unterscheidungsmerkmal in der Aufstellung nicht berücksichtigt wurde:

Dienstbehörde	Beamte	Vertragsbedienstete	gesamt
BMLV und unmittelbar nachgeordnete Dienststellen	466	124	590
Kommando Streitkräfte	15.466	2.532	17.998
Kommando Streitkräftebasis	1.673	879	2.552

Zu 2c:

Wie bereits mitgeteilt, ist eine derartige Anordnung nicht ergangen.

Zu 2d:

Hiezu verweise ich auf nachstehende Übersicht:

Dienstbehörde	Beamte	Vertragsbedienstete	gesamt
BMLV und unmittelbar nachgeordnete Dienststellen	39.642	14.107	53.749
Kommando Streitkräfte	166.920	32.187	199.107
Kommando Streitkräftebasis	19.258	7.595	26.853

Zu 3, 3a und 3b:

Die Regelungen des BMLV betreffend Homeoffice bzw. Telearbeit gelten für das gesamte Ressort; einzelne Vereinbarungen wurden nicht getroffen. Organisatorische Regelungen finden sich in den „Richtlinien für die Telearbeit im Bundesministerium für Landesverteidigung“, Verlautbarungsblatt Nr. I 120/2019, sowie in den verschiedenen einschlägigen Erlässen der Präsidialabteilung des BMLV zu COVID-19. Gemäß § 36a Abs. 5 BDG 1979 und § 5c Abs. 5 VBG sind die zur Verrichtung von Telearbeit erforderliche technische Ausstattung sowie die dafür notwendigen Arbeitsmittel vom Bund zur Verfügung zu stellen. Direkte Schnittstellen zu privaten Computern sind im Sinne der militärischen Sicherheit nicht erlaubt.


Zu 4:

Im Bereich des BMLV und der unmittelbar nachgeordneten Dienststellen wurden einem Beamten und einem Vertragsbediensteten Dienstfreistellungen gewährt. Im Bereich des Kommandos Streitkräftebasis wurden ebenfalls einem Beamten und einem Vertragsbediensteten Dienstfreistellungen gewährt. Aus Datenschutzgründen ist von einer Bekanntgabe der Gründe Abstand zu nehmen.

Zu 5:

Im Bereich des BMLV wurde keinem Bediensteten Sonderurlaub gewährt, im Bereich des Kommandos Streitkräfte wurde 196 Personen (188 Beamten und 8 Vertragsbediensteten), im Bereich des Kommandos Streitkräftebasis 15 Personen (13 Beamten und 2 Vertragsbediensteten) Sonderurlaub gewährt. Aus Datenschutzgründen ist von einer Bekanntgabe der Gründe Abstand zu nehmen.

Mag. Klaudia Tanner

	Unterzeichner	Bundesministerium für Landesverteidigung
	Datum/Zeit-UTC	2020-06-26T06:51:06+02:00
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur bzw. des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmlv.gv.at/amtssignatur
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	

